

ANFRAGE von Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Astrid Kugler (LdU, Zürich)

betreffend gerechte Belastung der Städte Zürich und Winterthur im öffentlichen Verkehr

Seit der Einführung des Zürcher Verkehrsverbundes erfolgt die Verteilung der Gemeindebeiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) unverhältnismässig zuungunsten der Städte Zürich und Winterthur. § 2 der "Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund (Kostenteiler-Verordnung)" vom 14. Dezember 1988 bestimmt: "Gemeinden dürfen höchstens mit 6% der berechtigten Steuerkraft belastet werden, ausgenommen die Städte Zürich und Winterthur, für die eine Belastungsgrenze von 10% gilt."

So wurde die Stadt Zürich im abgerechneten Objektkredit 1995/96 mit 9,12 Steuerprozenten belastet, Winterthur mit 6,67%, wogegen andere Gemeinden wesentlich unter der zulässigen Belastungsgrenze von 6% blieben (zum Beispiel Meilen 2,77%, Adliswil 2,71%, Uster 3,63%). Von den 1995/96 an den ZVV abzuliefernden Betrag von 163,9 Mio. Franken bezahlte die Stadt Zürich allein 98,1 Mio. Franken (60%) und Winterthur 11,9 Mio. Franken (7,3%).

Bei der Vorlage über einen Lastenausgleich für die Stadt Zürich wurde die Frage des ZVV-Verteilschlüssels bewusst ausgeklammert, um die Vorlage nicht zu überladen. Die Studie Infras/Nabholz, welche für die regierungsrätliche Finanzausgleichsvorlage als wissenschaftliche Grundlage diente, weist aber ausdrücklich auf die Ungerechtigkeit beim ZVV-Verteilschlüssel hin und verweist auf eine separate Lösung im Rahmen des ZVV. Nach der deutlichen Annahme der Lastenausgleichsvorlage in der kantonalen Volksabstimmung und bereits überwiesener parlamentarischer Vorstösse gewinnt dieses Thema an Aktualität.

Wir stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welches sind die Gründe, weshalb in § 2 der Kostenteiler-Verordnung die Bestimmung enthalten ist, dass die Städte Zürich und Winterthur mehr belastet werden dürfen als die übrigen Gemeinden?
2. Wie sehen die effektiven Gemeindebeiträge an den ZVV gemäss dem jüngst abgerechneten Rahmenkredit aus? (Tabelle mit den effektiven Gemeindebeiträgen je Gemeinde nach Steuerkraft, prozentualem Kostenanteil in Franken und Steuerprozent.)
3. Wie würde die Verteilung der Gemeindebeiträge an den ZVV aussehen, wenn die beiden Städte Zürich und Winterthur ebenfalls nur mit höchstens 6% der berechtigten Steuerkraft belastet werden dürfen? (Tabelle mit der vollständigen Zusammenstellung der Beiträge der Gemeinden) Wie hoch wäre dabei die jährliche Entlastung der Städte Zürich und Winterthur?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die gegenwärtige Bestimmung der Verordnung bereits bei der Inkraftsetzung 1988 gegenüber den Städten Zürich und Winterthur ungerecht war und heute angesichts der Diskussion über einen gerechten Lastenausgleich völlig überholt ist?
5. Auf wann ist eine Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat für eine entsprechende Änderung der Verordnung zu erwarten, die eine gleiche Höchstbelastung der Steuerkraft für alle zürcherischen Gemeinden festlegt?

Astrid Kugler